



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 03/2023**

Habil-Ausschuss /Justizariat

Köln, den 21. März 2023

## INHALT

**HABILITATIONSORDNUNG** der Deutschen Sporthochschule  
Köln in der Fassung vom 31. Januar 2023

---

Herausgeber: Der Rektor

**Habilitationsordnung  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 31. Januar 2023**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 10, 2 Abs. 4, 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022 hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Habilitationsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Zulassung zum Habilitationsverfahren
  - § 3 Habilitationsantrag
  - § 4 Habilitationsausschuss
  - § 5 Habilitationsschrift
  - § 6 Beurteilung der Habilitationsschrift
  - § 7 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
  - § 8 Habilitationsurkunde
  - § 9 Verleihung der Lehrbefugnis
  - § 10 Rechte und Pflichten
  - § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
  - § 12 Umhabilitierung
  - § 13 Erweiterung des Habilitationsfaches
  - § 14 Entzug der Lehrbefähigung
  - § 15 Aufhebung der Lehrbefähigung
  - § 16 Widerspruch
  - § 17 Übergangsregelungen
  - § 18 Inkrafttreten, Rügausschluss und Veröffentlichung
- Anhang 1: Erklärung der externen Gutachter\*innen über mögliche Befangenheiten in Bezug auf den\*die Bewerber\*in eines Habilitationsverfahrens an der DSHS Köln
- Anhang 2: Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift

## **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der\*des Bewerber\*in, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen (Lehrbefähigung). Im Anschluss an die Habilitation kann der oder dem Habilitierten die Befugnis verliehen werden, in diesem Fach Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (venia legendi).
- (2) Die Lehrbefähigung wird aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt. Die Lehrbefugnis (venia legendi) wird anlässlich einer öffentlichen Antrittsvorlesung verliehen.
- (3) Die Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis können für jedes an der Deutschen Sporthochschule Köln durch eine Universitätsprofessur vertretene Fach, ggf. auch beschränkt auf Teilgebiete, beantragt werden.

## **§ 2** **Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
- (2) Außerdem hat die\*der Bewerber\*in den Nachweis weitergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion zu erbringen und damit insbesondere auch eine ausreichende Vertrautheit mit dem Fachgebiet zu belegen, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll. Der Nachweis über die Forschungstätigkeit wird durch Vorlage einer Habilitationsschrift zu einer spezifischen Thematik sowie durch weitere einschlägige Veröffentlichungen im Rahmen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, geführt. Hinsichtlich der Lehrtätigkeit wird eine mehrjährig durchgeführte, einschlägige universitäre Lehre in dem Fachgebiet erwartet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist frühestens dann möglich, wenn zwischen Promotion (Datum der mündlichen Prüfung) und dem Habilitationsantrag vier Jahre vergangen sind. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (4) Bewerber\*innen, die bereits zur\*zum Univ.-Professor\*in ernannt worden sind, können nicht mehr zum Habilitationsverfahren zugelassen werden.

### **§ 3** **Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich, bevorzugt in digitaler Form unter Angabe des Faches gemäß § 1 Abs. 3 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind in digitaler Form die nachfolgenden Unterlagen beizufügen. Auf Nachfrage können die Unterlagen auch in gedruckter Form vorgelegt werden; erforderlich sind dann jeweils vier Versionen.
  1. Nachweise über die Zulassung zur Habilitation erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2, insbesondere Promotionsurkunde, Liste der bisher veröffentlichten Arbeiten der\*des Bewerbers\*in und Zusammenstellung der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mindestens 6 SWS in 4 Semestern);
  2. die Ausfertigung der von der\*dem Antragsteller\*in verfassten Habilitationsschrift;
  3. der Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
  4. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen;
  5. die Erklärung über früher begonnene oder fehlgeschlagene Habilitationsverfahren;
  6. Vorschlag von mindestens vier Gutachter\*innen für die Habilitationsschrift durch die\*den Mentor\*in, wovon eine\*einer der Deutschen Sporthochschule Köln angehören muss.
- (3) Der Habilitationsantrag, die eingereichten Unterlagen sowie die Ausfertigungen der Habilitationsschrift verbleiben bei der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (4) Der Habilitationsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren beendet oder der Termin für den wissenschaftlichen Vortrag verbindlich festgelegt ist.

### **§ 4** **Habilitationsausschuss**

- (1) Der Senat bildet gemäß § 6 Abs. 6 der Grundordnung einen Habilitationsausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die habilitiert oder Universitätsprofessor\*in sein sollen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren auf Vorschlag des Senats gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Habilitationsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum\*zur Vorsitzenden .
- (2) Der Habilitationsausschuss hat insbesondere Eröffnung und Beendigung des Habilitationsverfahrens festzustellen, zur beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 1 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Ausbildung und wissenschaftlichen Tätigkeit der\*des Antragsteller\*in Stellung zu nehmen, die Gutachter\*innen für die Habilitationsschrift zu

bestimmen und zu beauftragen sowie Thema und Termin für den wissenschaftlichen Vortrag festzulegen.

- (3) Den Beratungen des Habilitationsausschusses ist ein\*e Vertreter\*in des Faches, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll, stimmberechtigt hinzuzuziehen – soweit nicht bereits ein Mitglied des Ausschusses Vertreter\*in dieses Faches ist. Dies ist in der Regel die\*der als Gutachter\*in vorgesehene Fachvertreter\*in der Deutschen Sporthochschule Köln. Die Fachvertretung muss eine\*ein an die Deutsche Sporthochschule Köln berufene\*r Universitätsprofessor\*in sein. Mit Zustimmung der Fachvertretung können auch außerplanmäßige Professor\*innen begutachten und betreuen. Wenn erforderlich, können weitere gleichartig qualifizierte Vertreter\*innen des Faches beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens erfordert die Zustimmung von mindestens vier anwesenden Mitgliedern des Habilitationsausschusses.
- (5) Die\*Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft die mit dem Habilitationsantrag gem. § 3 eingereichten Unterlagen. Auf ihren\*seinen Vorschlag beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme bzw. Ablehnung des Habilitationsantrages.
- (6) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation erfüllt, so verständigt die\*der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die\*den Antragsteller\*in über die Annahme des vorgelegten Habilitationsantrags und teilt ihr\*ihm gleichzeitig die förmliche Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit.
- (7) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt, so teilt dies die\*der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der\*dem Antragsteller\*in unter Angabe der Gründe mit. Dem\*der Antragsteller\*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierauf entscheidet der Habilitationsausschuss ggf. endgültig über die Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 5**

### **Habilitationsschrift**

- (1) Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der\*des Bewerber\*in zu selbstständiger Forschung hervorgehen. Die Habilitationsschrift muss zweifelsfrei eine wesentliche Weiterentwicklung des Forschungsstandes in dem Fach belegen, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll. Eine Dissertation kann nicht als Habilitationsschrift eingereicht werden.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung wird in der Regel durch die Vorlage einer eigenständigen Habilitationsschrift erbracht oder durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zu einer Thematik (kumulative Habilitationsschrift), deren

erkenntnisleitender Zusammenhang und Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel deutlich gemacht werden.

- (3) Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung in beiden Sprachen enthalten.

## **§ 6**

### **Beurteilung der Habilitationsschrift**

- (1) Für die Beurteilung der Habilitationsschrift bestimmt der Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachter\*innen, die in dem Fach, dem die Habilitationsschrift zuzuordnen ist, wissenschaftlich qualifiziert sind. Die Gutachter\*innen müssen habilitierte Hochschullehrer\*innen sein. Zwei Gutachten müssen von auswärtigen Vertreter\*innen erstellt werden, die nicht befangen sind (s. Anhang 1). Ein Gutachten soll aus der dem Fachgebiet zugehörigen Mutterdisziplin erstellt werden. Es muss mindestens ein\*e Gutachter\*in der vier von der\*dem Mentor\*in vorgeschlagenen Gutachter\*innen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass keine Befangenheit vorliegt. In der Regel ist dies die der Deutschen Sporthochschule Köln angehörige Fachvertretung (vgl. § 4 Absatz 3).
- (2) Die Gutachter\*innen erstellen voneinander unabhängig je ein ausführliches schriftliches Gutachten. Dabei ist, insbesondere von dem\*der der Deutschen Sporthochschule Köln angehörigen Gutachter\*in, auch die übrige wissenschaftliche Tätigkeit des Habilitanden einzubeziehen. Das Gutachten ist mit einer ausdrücklichen Aussage zur Frage der Anerkennung der Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung abzuschließen.
- (3) Die Gutachter\*innen sind verpflichtet, ihre Beurteilungen innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Die Beurteilungen sollten nicht später als drei Monate nach Zustellung der Habilitationsschrift erfolgen. Überschreitet ein\*e Gutachter\*in diese Frist, so kann vom Habilitationsausschuss der Begutachtungsauftrag zurückgezogen und ein\*e Ersatzgutachter\*in bestimmt werden.
- (4) Aufgrund der schriftlichen Habilitationsleistung und der erforderlichen Gutachten beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme. Kommen die Gutachter\*innen zu unterschiedlichen Voten, können weitere Gutachten eingeholt werden. Der Beschluss der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses ihm zustimmen. Die Entscheidung ist der\*dem Bewerber\*in unverzüglich nach Beschlussfassung durch die\*den Vorsitzende\*n des Habilitationsausschusses schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtannahme der Habilitationsschrift ist das Habilitationsverfahren damit beendet.
- (5) Die Annahme der Habilitationsschrift kann von der Auflage abhängig gemacht werden, die Habilitationsschrift binnen eines Jahres zu überarbeiten. Die Überarbeitungsaufgaben sind dem\*der Bewerber\*in von der\*dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses oder von einer\*m von ihr\*ihm beauftragten Fachvertreter\*in bekannt zu machen.

Die Angemessenheit der Überarbeitung muss von einem\*r Fachvertreter\*in Fachvertreter gesondert schriftlich festgestellt werden. Erfolgt die Überarbeitung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet.

- (6) Kommt der Habilitationsausschuss zu einer befürwortenden Stellungnahme, so wird die Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten für einen Zeitraum von sechs Wochen zur Einsichtnahme digital im Umlaufverfahren an alle Universitätsprofessor\*innen und alle weiteren habilitierten Mitglieder und Angehörige (Privatdozent\*innen, außerplanmäßige Professor\*innen, nicht aber Juniorprofessor\*innen) der Deutschen Sporthochschule Köln zugestellt. Die\*Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordert schriftlich zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist schriftlich zu bestätigen und muss durch mindestens zwei Drittel des genannten Personenkreises erfolgen. Die Auslagefrist ist einmalig unter nochmaliger Aufforderung zur Einsichtnahme um 14 Tage zu verlängern, wenn die erforderliche Zustimmung nicht im Rahmen der sechs Wochen geschehen ist.
- (7) Einsprüche gegen die Annahme der Habilitationsschrift müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich begründet an die\*den Vorsitzende\*n des Habilitationsausschusses gerichtet werden.
- (8) Erfolgt kein Einspruch, so wird das Verfahren gemäß § 7 fortgeführt.
- (9) Wird Einspruch erhoben, so berät der Habilitationsausschuss über die Fortführung des Verfahrens. Wird ein gegen die Annahme gerichteter Einspruch als hinreichend begründet angesehen, so ist im Sinne von Abs. 5 bzw. Abs. 6 zu verfahren und die Habilitationsschrift ggf. dann erneut zur Einsichtnahme auszulegen.

## **§ 7**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Mit der mündlichen Habilitationsleistung hat der\*die Bewerber\*in in Vortrag und Diskussion die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion und Lehrtätigkeit unter Beweis zu stellen.
- (2) Zu Beginn der Auslagefrist gemäß § 6 Abs. 6 wird der\*die Bewerber\*in durch die\*den Vorsitzende\*n des Habilitationsausschusses vorbehaltlich der Weiterführung des Verfahrens schriftlich aufgefordert, binnen vier Wochen drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen; die Themen dürfen nicht dem Inhalt der Dissertation oder der Habilitationsschrift entnommen sein. Das finale Thema wird der\*dem Bewerber\*in spätestens sechs Wochen vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags mitgeteilt. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der\*des Kandidat\*in.
- (3) Der Termin des wissenschaftlichen Vortrags wird von der\*dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unter Berücksichtigung der Wünsche der\*des Bewerber\*in

festgelegt und dieser\* diesem nach Beendigung der Auslagefrist der Habilitationsschrift schriftlich mitgeteilt.

- (4) Der wissenschaftliche Vortrag soll nicht früher als drei Wochen nach Beendigung der Auslagefrist, spätestens jedoch im darauffolgenden Semester, während des Vorlesungszeitraumes stattfinden. Zu ihm werden die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Deutschen Sporthochschule Köln unter Hinweis auf ihre grundsätzliche Teilnahmepflicht schriftlich, die übrigen Mitglieder der Deutschen Sporthochschule durch Aushang von dem\*der Rektor\*in geladen. Im Falle der Verhinderung an der Teilnahme ist die\*der Rektor\*in rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (5) An wissenschaftlichem Vortrag, Kolloquium und abschließender Abstimmung müssen mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Universitätsprofessor\*innen und aller weiteren habilitierten wahlberechtigten Mitglieder und Angehörigen (Privatdozent\*innen, außerplanmäßige Professor\*innen der Deutschen Sporthochschule Köln) teilnehmen. Dazu zählen nicht die Juniorprofessor\*innen.  
Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, wobei dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von Satz 1 als gegeben gilt.
- (6) Der wissenschaftliche Vortrag findet in der Regel in deutscher Sprache statt und soll eine Länge von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Der wissenschaftliche Vortrag ist öffentlich.
- (8) Unmittelbar an den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. In ihm stellt der\*die Bewerber\*in Inhalt und Gestaltung ihres\*seines Vortrags zur Diskussion; die Aussprache kann sich auch auf andere Bereiche des Faches erstrecken, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll.
- (9) Das Kolloquium wird von der\*dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet und ist öffentlich. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG NRW. Der\*Die Vorsitzende kann auch Fragen weiterer Anwesender zulassen.
- (10) Im Anschluss an das Kolloquium und bei Abwesenheit der\*des Bewerber\*in wird in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme oder Ablehnung beraten und in geheimer Abstimmung beschlossen. Teilnahme- und stimmberechtigt sind der\*die Rektor\*in und der in Absatz 5 genannte Personenkreis. Für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden teilnahme- und stimmberechtigten Personen gemäß Satz 2 erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (11) Der Beschluss ist dem\*der Bewerber\*in unmittelbar nach der Abstimmung vor den Versammelten gemäß Absatz 10 von der\*dem Vorsitzenden mündlich mitzuteilen.

- (12) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Dies wird dem\*der Bewerber\*in von der\*dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich unter Angabe der festgesetzten Frist, die in der Regel ein halbes Jahr nicht unterschreiten soll, mitgeteilt. Hierfür ist ein anderes Thema aus dem Themenvorschlag des\*der Bewerber\*in festzulegen. Macht der\*die Bewerber\*in von der Wiederholung keinen Gebrauch, gilt der Habilitationsversuch insgesamt als gescheitert und die\*der Vorsitzende des Habilitationsschusses stellt dies in einem Schreiben an dem\*die Bewerber\*in fest.
- (13) Wird die mündliche Habilitationsleistung auch im Wiederholungsfall nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren damit gescheitert. Die\*Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dies dem\*der Bewerber\*in schriftlich mit.
- (14) Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens hat die\*der Bewerber\*in das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und die übrigen Habilitationsakten.

## **§ 8**

### **Habilitationsurkunde**

- (1) Die erfolgte Habilitation wird durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den\*die Rektor\*in bestätigt.
- (2) Die Habilitationsurkunde enthält insbesondere folgende Angaben:
  - 1. die wesentlichen Personalien des\*der Bewerbers\*Bewerberin;
  - 2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. das Schwerpunktthema der eingereichten Arbeiten;
  - 3. die genaue Bezeichnung des Faches gemäß § 1 Abs. 3;
  - 4. einen Hinweis auf die Erbringung der mündlichen Habilitationsleistung;
  - 5. Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung;
  - 6. Unterschrift der\*des Rektors\*Rektorin sowie der\*des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.

## **§ 9**

### **Verleihung der Lehrbefugnis**

- (1) Auf Antrag der\*des Habilitierten entscheidet der\*die Rektor\*in über die Verleihung der Befugnis (venia legendi), Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum\*zur Professor\*in gesetzlich ausschließen.
- (2) Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die\*der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung Privatdozent\*in zu führen.

- (3) Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt anlässlich einer öffentlichen Antrittsvorlesung, zu der der\*die Rektor\*in die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Deutschen Sporthochschule Köln durch schriftliche Mitteilung und die übrigen Mitglieder der Hochschule durch Aushang einlädt.
- (4) Die Antrittsvorlesung soll spätestens in dem auf das Kolloquium folgenden Semester stattfinden. Die\*Der Habilitierte spricht 30 Minuten über ein mit der\*dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses vereinbartes Thema. Es darf nicht dem Stoff der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages entnommen sein.
- (5) Der\*Die Rektor\*in verpflichtet die\*den Bewerber\*in auf die Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln und überreicht ihr\*ihm die Verleihungsurkunde.
- (6) Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis enthält insbesondere:
  1. die wesentlichen Personalien der\*des Habilitierten;
  2. die genaue Bezeichnung der venia legendi;
  3. das Thema der öffentlichen Antrittsvorlesung;
  4. das Datum der Beschlussfassung;
  5. den Vermerk, dass der\*die Habilitierte das Recht besitzt, sich Privatdozent\*in zu nennen;
  6. Unterschrift des\*der Rektors\*Rektorin .

## **§ 10** **Rechte und Pflichten**

- (1) Durch die Habilitation bzw. die Verleihung der Lehrbefugnis wird kein Recht auf Anstellung, Berufung oder Vergütung erworben.
- (2) Der\*Die Privatdozent\*in hat das Recht und die Pflicht, vom Beginn des Semesters ab, das auf die Antrittsvorlesung unmittelbar folgt, selbstständig Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS anzukündigen und abzuhalten. Auf Antrag kann der\*die Rektor\*in sie\*ihn davon für einen Zeitraum, der jedoch vier Semester nicht überschreiten darf, befreien. Bei nachgewiesener Lehre im gleichen Fach an einer anderen Universität kann diese Frist verlängert werden.

## **§ 11** **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

- (1) Die\*Der Habilitierte hat ihre\*seine Habilitationsschrift entweder als selbstständige Abhandlung vervielfältigen bzw. drucken oder in einer wissenschaftlichen Zeitung bzw. Schriftenreihe erscheinen zu lassen.

(2) Veröffentlichungsmöglichkeiten:

Es sind drei Formen der Veröffentlichung möglich, die mit der Einreichung von Pflichtexemplaren bei der Hochschulbibliothek verbunden sind:

- a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek, vier Printexemplare sowie vier Datenträger.
- b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe, vier Printexemplare sowie ein Datenträger.
- c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag, fünf Printexemplare sowie fünf Datenträger

Bei allen Formen der Veröffentlichung:

- sind Datenträger und Formate mit der Hochschulbibliothek abzustimmen;
- muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Deutschen Sporthochschule Köln angenommene Habilitationsschrift unter Angabe der\*des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses, der beiden Gutachter\*innen sowie des Datums des Abschlusses des Habilitationsverfahrens gekennzeichnet sein;
- müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form (siehe Anhang 2) besitzen und können auf der letzten Seite der Habilitationsschrift den Lebenslauf des\*der Verfasser\*Verfasserin enthalten;
- ist eine von dem\*der ersten Gutachter\*ingenehmigte Kurzzusammenfassung (Abstract) der Habilitationsschrift in deutscher und englischer Sprache sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form beizufügen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen binnen drei Jahren nach Beschlussfassung über die Lehrbefähigung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Habilitationsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern (s. auch § 14).

(4) Bei Vorliegen einer kumulativen Habilitationsschrift gemäß § 5 Absatz 2, deren wesentliche Teile aus Publikationen in Fachzeitschriften oder Fachverlagen bestehen, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

## § 12

### Umhabilitierung

(1) Eine Umhabilitierung erfolgt analog einer Ersthabilitierung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann nach Prüfung der Habilitationsschrift und weiterer wissenschaftlicher Leistungen von der Vorlage einer neuen Habilitationsschrift absehen.

(3) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Habilitationsleistung erlassen werden. Hierfür ist ein mit absoluter Stimmenmehrheit gefasster

Beschluss der Universitätsprofessor\*innen und der übrigen habilitierten Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich.

### **§ 13**

#### **Erweiterung des Habilitationsfaches**

- (1) Eine Erweiterung des Habilitationsfaches gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt analog einer Ersthabilitation.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann von der Vorlage einer neuen Habilitationsschrift absehen, wenn eine hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit in dem Erweiterungsbereich des Habilitationsfaches nachgewiesen ist.
- (3) Von einer erneuten mündlichen Habilitationsleistung kann abgesehen werden. Hierfür ist die Stimmenmehrheit der Universitätsprofessor\*innen sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln erforderlich.

### **§ 14**

#### **Entzug der Lehrbefähigung**

- (1) Die Lehrbefähigung kann entzogen werden, wenn
  1. die\*der Habilitierte ohne triftige Gründe seine Habilitationsschrift nicht in der gesetzten Frist veröffentlicht;
  2. die Habilitation aufgrund eines durch den\*die Bewerber\*in verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erfolgt ist.
- (2) Der Entzug der Lehrbefähigung muss mit absoluter Stimmenmehrheit unter Beteiligung von mehr als der Hälfte der Universitätsprofessor\*innen sowie der habilitierten Mitglieder der Deutschen Sporthochschule Köln in einer gesonderten Sitzung in geheimer Abstimmung gefasst werden. Der\*Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Beschluss über den Entzug der Lehrbefähigung ist mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen der\*dem Habilitierten von dem\*der Rektor\*in ektor förmlich mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Aufhebung der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
  1. der\*die Privatdozent\*in den Widerruf bei dem\*der Rektor\*in schriftlich beantragt;

2. der\*die Privatdozent\*in ihre\*seine Lehrtätigkeit an der Deutschen Sporthochschule Köln ohne Genehmigung mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, es sei denn, dass sie\*er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
  3. der\*die Privatdozent\*in durch ihr\*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre\*seine Stellung erfordert, verletzt hat;
  4. sich der\*die Privatdozent\*in umhabilitiert oder hauptamtlich zu einer anderen wissenschaftlichen Hochschule wechselt. Hierüber informiert sie\*er die\*den Rektor\*in , welche\*r jedoch bei triftigem Grund die (evtl. auch befristete) Beibehaltung der Lehrbefugnis genehmigen kann.
- (2) Die Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer\*einem Beamten\*Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
  - (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 14 zurückgenommen worden ist.
  - (4) Der\*Die Rektor\*in hat vor der Entscheidung über die Aufhebung der Lehrbefugnis dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Aufhebung der Lehrbefugnis wird durch Zustellung der schriftlichen Mitteilung des\*der Rektors\*Rektorin an den\*die Privatdozenten\*in wirksam.

## **§ 16** **Widersprüche**

Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Habilitationsordnung beschließt der Habilitationsausschuss. Ggf. sind die mit dem Habilitationsverfahren bzw. der Erteilung der Lehrbefugnis Befassten gemäß dieser Ordnung erneut zu beteiligen.

## **§ 17** **Übergangsregelungen**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der bisherigen Ordnung weitergeführt.
- (2) Bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren wahlweise auf der Grundlage der bisherigen oder der hiermit vorliegenden Ordnung beantragt werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten der Habilitationsordnung, Rügeausschluss und Veröffentlichung**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 31. Januar 2023.

Köln, den 21. März 2023

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

## Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 3)

### Erklärung der externen Gutachter\*innen über mögliche Befangenheiten in Bezug auf den\*die Bewerber\*in eines Habilitationsverfahrens an der DSHS Köln

Die Deutsche Sporthochschule Köln dankt Ihnen für die Bereitschaft, als Gutachter\*in in einem Habilitationsverfahren mitzuwirken. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Habilitationsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln ist darauf zu achten, dass die beiden externen Gutachter\*innen zu dem\*der Bewerber\*in Bewerber des Habilitationsverfahrens nicht in einer persönlichen oder beruflichen Verbindung stehen oder standen.

Dabei orientiert sich die DSHS Köln an solchen Umständen, bei denen die Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren kraft Gesetzes untersagt ist (§ 20 VwVfG) oder bei denen die „Besorgnis der Befangenheit“ besteht, d. h. ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (§ 21 VwVfG).

Von der Tätigkeit als externe\*r Gutachter\*in in einem Habilitationsverfahren sind demnach gemäß § 20 VwVfG folgende Personen ausgeschlossen:

- der\*die Bewerber\*in selbst im Habilitationsverfahren,
- Angehörige des\*der Bewerbers\*in,
- Personen, welche den\*die Bewerber\*in allgemein oder im Habilitationsverfahren vertreten,
- bei dem\*der Bewerber\*in gegen Entgelt beschäftigte Personen,
- Personen, die durch ihre Tätigkeit als Gutachter\*in durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

Eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 VwVfG kann z. B. in folgenden Fällen vorliegen (nicht abschließend):

- enge persönliche Beziehungen, besondere kollegiale Nähe oder freundschaftliche Kontakte, welche über reine Bekanntschaften, gelegentliches berufliches Zusammenwirken oder auch gelegentliche private Kontakte hinausgehen,
- lange enge Zusammenarbeit in Verbindung mit freundschaftlicher Verbundenheit,
- Lehrer-/Schüler\*innenverhältnisse, z. B. begründet durch ein gemeinsames Promotions- oder Habilitationsprojekt,
- Kontinuierliche Ko-Autorenschaft,
- derzeitige oder geplante (nicht enge) wissenschaftliche Kooperation oder wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre (z. B. die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsame Publikationen),
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen.
- Ich erkläre, dass ich mit dem\*der Bewerber\*in Bewerber **nicht** in einer persönlichen oder beruflichen Verbindung stehe und durch die Tätigkeit als Gutachter\*in oder die Entscheidung keinen Vor- oder Nachteil erlange.

- Ich stehe mit nachstehender/n Person/en in folgender Verbindung:

---

---

---

---

- Ich kann durch die Tätigkeit als Gutachter\*in oder die Entscheidung folgenden Vor- oder Nachteil erlangen:

---

---

---

---

---

Ort, Datum Unterschrift

**Anhang 2: Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift**

Institut für .....

Deutsche Sporthochschule Köln

**(Titel der Arbeit)**

Habilitationsschrift

zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach

.....

an der Deutschen Sporthochschule Köln

vorgelegt von

(Titel und Name des Verfassers)

aus

(Geburtsort)

Köln (Erscheinungsjahr)